

Vereinbarung

zwischen

dem Unperfekthaus, Inhaber Reinhard Wiesemann, Friedrich-Ebert-Str. 18-20, 45127 Essen

im Folgenden: „Unperfekthaus“

und

Vorname und Name

Telefon (Festnetz / mobil)

Straße und Hausnummer

eMail

Postleitzahl und Stadt

im Folgenden: „KünstlerIn“

über die Vermarktung von Kunstgegenständen.

§ 1 Vertragsgegenstand

Das Unperfekthaus betreibt auf dem Wochenmarkt an der Essener Marktkirche einen Marktstand (im Folgenden „Kunststand“), auf dem Kunstwerke verschiedener KünstlerInnen zum Verkauf angeboten werden können. Der/Die KünstlerIn möchte seine/ihre Kunstwerke ebenfalls über den Kunststand vermarkten.

§ 2 Leistungen des Unperfekthauses

- (1) Der Wochenmarkt an der Essener Marktkirche findet freitags zwischen 9:00 und 18:00 Uhr statt. Das Unperfekthaus stellt in diesem Zeitraum einen Marktstand auf, den „Kunststand“.
- (2) Der Kunststand wird durch einen Beauftragten des Unperfekthauses betrieben; dies ist zur Zeit Herr Matthias Scheidig (im Folgenden: „UpH-Beauftragter“). Der UpH-Beauftragte ist Ansprechpartner des Künstlers / der Künstlerin hinsichtlich der Entgegennahme der Kunstwerke und Abwicklung der Verkäufe; er leitet den Auf- und Abbau des Standes sowie den Verkauf der ausgestellten Kunstwerke.
- (3) Das Unperfekthaus ist zur Vergabe von Ausstellungsterminen an den/die KünstlerIn nicht verpflichtet. In begründeten Fällen kann das Unperfekthaus trotz vergebener Termine vom Aufbau des Kunststandes absehen (z.B. zu schlechtes Wetter, plötzliche Krankheit des UpH-Beauftragten etc.).

§ 3 Leistungen des Künstlers / der Künstlerin

- (1) Der/Die KünstlerIn stimmt mit dem UpH-Beauftragten ab, welche Kunstwerke wann ausgestellt werden sollen und wann und wo die Kunstwerke im Unperfekthaus bereitgestellt werden. Die Bereitstellung der Kunstwerke durch den/die KünstlerIn muss spätestens am Vorabend des Ausstellungstermins an der vereinbarten Stelle im Unperfekthaus erfolgen.
- (2) Der/Die KünstlerIn wird jeweils an geeigneter Stelle der Kunstwerke einen Zettel befestigen, welcher folgende Angaben enthält:
 - Name und Adresse des/der KünstlerIn
 - Titel des Kunstwerkes, ggf. weitere Angaben zum Kunstwerk
 - Preis

- (3) Bei Ablieferung der Kunstwerke wird der/die KünstlerIn eine Übergabeliste mitbringen, auf der die Angaben gemäß Absatz 2 zu sämtlichen abgelieferten Kunstwerken nochmals aufgelistet sind und die Übernahme der Kunstwerke quittiert wird. Das Unperfekthaus stellt zu diesem Zweck einen Vordruck zur Verfügung, **Anlage 1**. Der/Die KünstlerIn erhält eine Kopie der Übergabeliste.
- (4) Der/Die KünstlerIn beteiligt sich bei 25% der Termine, an denen eigene Kunstwerke ausgestellt werden, persönlich an der Standarbeit. Die Standarbeit wird unter der Leitung des UpH-Beauftragten geleistet, zum Teil mit diesem zusammen, zum Teil jedoch auch allein.

§ 4 Verkaufsabwicklung

- (1) Beim Verkauf der Kunstwerke tritt der UpH-Beauftragte als Vertreter des/der KünstlerIn auf. Der/Die KünstlerIn bevollmächtigt das Unperfekthaus und den UpH-Beauftragten, die gemäß § 3 abgelieferten Kunstwerke zum angegebenen Preis in seinem / ihrem Namen zu verkaufen und das Eigentum an den Käufer zu übertragen. Der UpH-Beauftragte ist berechtigt, Unterbevollmächtigung an Dritte zu erteilen.
- (2) Der/Die KünstlerIn erklärt, dass er/sie *nicht* zur Abfuhr von Umsatzsteuer verpflichtet ist (*Unzutreffendes bitte streichen*). Dem/Der KäuferIn wird im Namen des Künstlers / der Künstlerin entsprechend eine Quittung über den erhaltenen Kaufpreis *ohne / unter* Ausweis der Umsatzsteuer ausgestellt (*Unzutreffendes bitte streichen*). Auf Wunsch wird der/die KünstlerIn dem/der KäuferIn eine Rechnung nachreichen.
- (3) Der UpH-Beauftragte kann dem/der KäuferIn einen Rabatt in Höhe von bis zu _____% einräumen.

§ 5 Provision / Abrechnung

- (1) Das Unperfekthaus erhält für seine Leistungen eine Provision in Höhe von 45 % des erzielten Kaufpreises brutto. Der Provisionsanteil in Höhe von 45 % versteht sich inklusive der Umsatzsteuer, die das Unperfekthaus für seine Provision abführen muss. Netto verbleibt dem Unperfekthaus eine Provision von rund 37,8 %. Von seiner Provision trägt das Unperfekthaus zudem den Beitrag zur Künstlersozialkasse, der auf der Grundlage des an den/die KünstlerIn ausgeschütteten Anteils in Höhe von 55 % berechnet wird.
- (2) Der/Die KünstlerIn erhält vom Unperfekthaus jeweils bis zum 15. eines Monats eine Provisionsabrechnung über Verkäufe des Vormonats. Der nach Abzug der Provision verbleibende Betrag des erzielten Kaufpreises wird auf folgendes Konto des Künstlers / der KünstlerIn überwiesen:

Institut

Konto

Bankleitzahl

§ 6 Haftung

- (1) Das Unperfekthaus haftet für Beschädigungen der Kunstwerke nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Unperfekthauses, seiner Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Die Kunstwerke werden durch das Unperfekthaus nicht versichert. Der/die KünstlerIn wird darauf hingewiesen und akzeptiert, dass ein gewisses Risiko des Diebstahls oder der Beschädigung durch Kunden, Transport oder Wittereinflüsse besteht.

- (2) Der/Die Künstlerin erklärt, dass er / sie EigentümerIn der gemäß § 3 abgelieferten Kunstwerke ist und diese frei von Rechte Dritter sind.

§ 7 Laufzeit / Kündigung

- (1) Die Vereinbarung ist unbefristet und beginnt mit Unterzeichnung.
(2) Die Vereinbarung kann von beiden Seiten jederzeit ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Im Falle der Kündigung stimmen die Parteien einen Termin zur Rückgabe von im Besitz des Unperfekthauses befindlichen Kunstwerken des/der KünstlerIn ab.

§ 8 Sonstiges

- (1) Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
(2) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Essen, _____

Für das Unperfekthaus:
Reinhard Wiesemann

KünstlerIn

Anlage 1: Vordruck Übergabeliste